

Änderungen der Finanzanlagenvermittlungsverordnung zum 01. August 2020

**(Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 9. Oktober 2019 auf-
grund Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie 2014 /65/EU/MIFID II)**

1. Allgemeine Informationen

Am 03. Januar 2018 ist in Deutschland das Umsetzungsgesetz MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive) in Kraft getreten. Die EU Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente ist das regulatorische Rahmenwerk für Wertpapiergeschäfte in Europa, harmonisiert den Wertpapierhandel und setzt sehr hohe Standards für den Anlegerschutz

Das Bundeswirtschaftsministerium hat, die ab 01. August 2020 in Kraft tretende neue Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV n.F.) veröffentlicht. Die Verordnung sieht eine Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen vor, um die erforderliche Konformität mit der Finanzmarktrichtlinie 2014/65/EU (MiFID II) herzustellen.

2. Anpassung der Mindestversicherungssumme § 9 Abs. FinVermV n.F.

Die bereits geltende Mindestversicherungssumme der nach § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung (vgl. § 34g Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GewO) in Höhe von 1.276.000 € je Versicherungsfall und in Höhe von 1.919.000 € für alle Versicherungsfälle eines Jahres wird explizit in die FinVermV n.F. aufgenommen. Die bisherige Anpassungsklausel nach § 9 Abs. 2 FinVermV a.F. entfällt.

3. Allgemeine Verhaltenspflicht § 11 FinVermV n.F.

Der Finanzanlagenvermittler muss zukünftig mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im „bestmöglichen Interesse“ und nicht mehr nur wie bisher geregelt im „Interesse des Anlegers“ handeln. Dadurch wird der Verhaltensmaßstab des Gewerbetreibenden auf das Niveau nach Art. 24 MiFID II gehoben

4. Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten § 11 a Abs. 1 u. 2 FinVermV n.F.

Der Gewerbetreibende muss angemessene Maßnahmen treffen um Interessenkonflikte zu vermeiden, die zwischen ihm, den mitwirkenden Beschäftigten einerseits und den Anlegern andererseits sowie zwischen den Anlegern auftreten können.

Falls Interessenkonflikte auftreten muss der Gewerbetreibende angemessene Maßnahmen ergreifen, die das Risiko einer Beeinträchtigung der Anlegerinteressen vermeiden.

Reichen die getroffenen Maßnahmen nicht aus und das Risiko für den oder die Anleger bleibt bestehen muss der Gewerbetreibende vor Vertragsabschluss den oder die Anleger über die Art und die Quelle des Interessenkonflikts ausführlich mittels eines dauerhaften Datenträgers, den sog. Statusinformationen nach § 12 Abs. a. FinVermV a.F. informieren.

5. Ausgestaltung der Vergütung § 11 a Abs. 3 FinVermV n.F.

Nach den ab 01.08.2020 geltenden Vorschriften muss der Gewerbetreibende für die Vergütung seiner Mitarbeiter Vergütungsgrundsätze und –praktiken festlegen und umsetzen, die sicherstellen, dass die Vergütungsstrukturen mit der Pflicht der Mitarbeiter im bestmöglichen Anlegerinteresse zu handeln vereinbar sind. (*Art. 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/65 der Kommission (MiFID-DelVO)*)

6. Informationen des Anlegers über Risiken und Kosten § 13 FinVermV n.F.

Der Gewerbetreibende muss jährlich neben ex-ante-Kosteninformation jetzt auch ex- poste-Kosteninformation (§ 13 Abs. 5 FinVermV n.F.) des vermittelten oder zu vermittelnden Produkts zur Verfügung stellen.

7. Werbemitteilungen § 14 Abs. 5 FinVermV n.F.

Die Rechtsgrundlage der ab 01.08.2020 geltenden FinVermV n.F. hinsichtlich der Anforderungen an Werbemittel und an faire, klare nicht irreführende Information des Anlegers sind die Art. 36 und 44 der MiFID-DelVO und nicht mehr § 4 Abs. 2 – 9 der *Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDVerOV)*

8. Die Geeignetheitsprüfung nach § 16 FinVermV n.F.

Die Geeignetheitsprüfung beginnt vor jeder Anlageberatung mit einer Anamnese des Kunden über

- Kenntnisse und Erfahrungen
- finanzielle Verhältnisse
- Anlageziele
- Risikotoleranz

die geeignet sind, um dem Kunden die geeignete Finanzanlage empfehlen zu können. Auf Grundlage dieser Informationen ist anschließend zu prüfen, ob die empfohlene Finanzanlage für den Kunden geeignet ist.

Sollte der Gewerbetreibende nur Anlagenvermittlung erbringen, verbleibt es bei der bisher schon geltenden Pflicht zur Angemessenheitsprüfung.

Die Verpflichtung zur Angemessenheitsprüfung besteht nur dann nicht, wenn auf Veranlassung des Kunden nur Anlagevermittlung in Bezug auf Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erbracht wird, die die Anforderungen der *Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)* erfüllt. Der Kunde ist allerdings auf die Nicht-Durchführung einer Angemessenheitsprüfung hinzuweisen.

9. Offenlegung von Zuwendungen § 17 FinVermV n.F.

Wie bisher bereits in § 17 Abs. 1 FinVermV a.F. geregelt sind Zuwendungen weiterhin zulässig, unter der Voraussetzung, dass Zuwendungen umfassend offengelegt werden und einer ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung nicht entgegenstehen. Zukünftig und zusätzlich darf sich nach § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FinVermV n.F. die Zuwendung nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung und Beratung und die Verpflichtung des Gewerbetreibenden im bestmöglichen Anlegerinteresse zu handeln, auswirken.

10. Geeignetheitserklärung § 18 FinVermV n.F.

Bei vom Gewerbetreibenden durchgeführten Anlageberatungen tritt an die Stelle des Beratungsprotokolls künftig die Geeignetheitserklärung (§ 64 WpHG), die künftig einem Privatkunden vor Abschluss des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden muss. (18 Abs. 1 FinVermV n.F.)

In der Geeignetheitserklärung muss der Gewerbetreibende die Geeignetheit der Anlage erklären und darlegen wie die Geeignetheit der Anlage auf Präferenzen, Anlageziele und sonstige Merkmale des Anlegers abgestimmt wurde.

Bei Anlageberatung durch Fernkommunikationsmittel ist die zur Verfügung Stellung der Geeignetheitserklärung ausnahmsweise auch unverzüglich nach Vertragsabschluss möglich.

Die Verpflichtung eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung zu stellen gilt nicht gegenüber professionellen Kunden und als professionell eingestuften Kunden (§ 67 Abs. 6 WpHG).

Wahlweise kann der Gewerbetreibende dem Anleger eine fortlaufende Beurteilung der Finanzanlage, durch regelmäßige Vorlage von Berichten, anbieten.

11. Berücksichtigung des Zielmarktes

§ 16 Abs. 3b FinVermV n.F Art. 16 Abs. 3 u. Abs. 6 MIFID II fordert vom Gewerbetreibenden, unabhängig ob er die Anlagenvermittlung oder –beratung durchführt nach § 16 Abs. 3b FinVermV n.F. den vom Emittenten oder Konzepteur bestimmten Zielmarkt zu berücksichtigen und die Vereinbarkeit der Finanzanlage mit den Bedürfnissen des Anlegers abzugleichen, um sicherzustellen, dass er die Finanzanlage nur empfiehlt, wenn dies im Interesse des Anlegers ist.

Zu diesem Zweck ist es dem Gewerbetreibenden zuzumuten alle Schritte zu unternehmen, um die erforderlichen Informationen vom Emittenten bzw. Konzepteur zu beschaffen und die Merkmale und den Zielmarkt der Anlage zu verstehen.

Der Finanzanlagenvermittler bleibt aber von der Pflicht zur Bestimmung des Zielmarktes und der Einführung eines Produktfreigabeverfahrens verschont § 12 Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (WpDVerOV).

12. Taping § 18 a FinVermV n.F.

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zwecke der Beweissicherung die Inhalte von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation aufzuzeichnen, sobald sie zur Vermittlung von oder Beratung zu Finanzanlage im Sinn des § 34f Abs. 1 Satz 1 FinVermV n.F. führt. Die Aufzeichnung hat insbesondere der Dokumentation der Aufklärung des Anlegers über Chancen, Risiken und Eigenschaften der Finanzanlage zu erfolgen. Hierzu darf der Gewerbetreibende personenbezogene Daten verarbeiten, dies gilt auch, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation zu keinem Geschäftsabschluss führt. Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

13. Ausblick: Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die Bundesregierung hat am 11. März 2020 den Gesetzentwurf zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) und Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO) auf die (BaFin) ab 01. Januar 2021 beschlossen.

Die Regelungen sollen in Abschnitt 11 a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und dort in den §§ 96 ff WpHG ihren Niederschlag finden. Als wesentliche Änderung soll die bisherige Prüfungspflicht nach § 24 FinVermV a.F. aufgehoben werden und in eine anlassbezogene Prüfung, die auf Antrag der BaFin erfolgt, modifiziert werden. Für sonstige mögliche Aufsichtsmaßnahmen soll eine jährlich einzureichende Selbstauskunft des Finanzanlagenvermittlers oder Honorar-Finanzanlagenberater zugrunde gelegt werden.

WPK und StB-Kammern sehen der „Nichtprüfung“ mit gemischten Gefühlen entgegen, da auch anstelle eines formellen Erlaubnisverfahrens (Prüfung oder begründeter Sachkundennachweis) ein wesentlich weniger aufwändiges Nachweisverfahren (Vorlage von Unterlagen und Informationen innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung durch BaFin) eingeführt werden soll.

M. E. wird die Prüfungspflicht weiter bestehen, da die BaFin zuletzt im „Wirecard Skandal“ nicht überzeugend aufgetreten ist und elementare Versäumnisse verkannte.

Die Vereinigung der Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberaters sollte im Interesse der bisher bestens ausgebildeten Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater einer drohenden „Verwässerung“ ihres Berufsstandes entgegenwirken.